

II-1005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/8-Parl/80

Wien, am 30. April 1980

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 W I E N

417/AB  
1980-05-02  
zu 393/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 393/J-NR/80, betreffend Resolution von europäischen Tierschutzvereinen bezüglich des Tierversuchsgesetzes, die die Abgeordneten Dr. BROESIGKE, PROBST und Genossen am 4. März 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der allgemeine Tierschutz fällt nach Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Tierversuche stellen keinen eigenen Kompetenztatbestand der Bundesverfassung dar. Eine bundesgesetzliche Regelung des Tierversuchswesens konnte dort erfolgen, wo Tierversuche im Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, zu deren Besorgung der Bund berufen ist.

Es sind dies die Angelegenheiten

- des Hochschulwesens
- des Gewerbes und der Industrie sowie
- des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle.

Die Regelung des Tierversuchsgesetzes kann insofern als weitreichend bezeichnet werden, als darin die wichtigsten Bereiche umfaßt sind.

Die vom Tierversuchsgesetz nicht betroffenen Bereiche sind aber keineswegs als gesetzessfreier Raum aufzufassen, weil einerseits Landestierschutzgesetze bestehen und andererseits das Strafgesetzbuch im § 222 Tierquälerei unter Strafe stellt.

Zu den einzelnen Feststellungen der Resolution ist zu bemerken:

a.) § 4 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes legt lediglich fest, daß:

1. Tierversuche, die in staatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie in staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten innerhalb der diesen Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden oder
2. sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind oder
3. Eingriffe zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen, soweit die Versuchstätigkeit vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird, keiner Bewilligung bedürfen.

Die Regelung, nach der manche Tierversuche bewilligungsfrei sind, hat keineswegs zur Folge, daß in diesen Fällen das Tierversuchsgesetz in seiner Gesamtheit unanwendbar wäre.

Unrichtig ist vor allem die in der Resolution getroffene Feststellung, daß alle unter § 2 lit. a fallenden Tierversuche bewilligungsfrei seien, "da hier Tierversuche gesetzlich vorgeschrieben sind". Die Organisationsbestimmungen des UOG etc. sind keine Ausnahmebestimmungen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Tierversuchsgesetzes. Eine solche würde etwa dann vorliegen, wenn beispielsweise für toxikologische Zwecke Tierversuche gesetzlich vorgeschrieben wären.

b.) Bezüglich der Hinweise betreffend die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes werden bzw. wurden von den beiden anderen damit befaßten Ressorts unmittelbar Stellungnahmen dem Herrn Bundeskanzler zugeleitet.

Für den ho. Bereich ist festzustellen, daß Bewilligungen zu Tierversuchen nur dann erteilt werden, wenn entsprechende Gutachten der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten, der auch 2 Vertreter von Tierschutzorganisationen

